



Maßstab 1:2.500
Planerische Grundlage: ALK 07/2024, © Geobasis DE/LG B

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

(1) Denkmalschutz
Im Bereich der Gehölze entlang der Gemarkungsgrenze Strehlen/Strehlen befindet sich ein Bodendenkmal in Form einer Landwehr (BD 10649 - Postlin 50 - Landwehr, Seestadt, Landwehr des Mittelalters), südlich angrenzend an den Gemarkungsrand befindet sich ein weiteres Bodendenkmal aus dem Mittelalter (BD 11075 - Strehlen 13 - Siedlung des Mittelalters, Rast- und Werkplatz Mesolithikum). Die Umgrenzungen sind jeweils anhand der übergebenen Daten der Denkmalbehörden nachrichtlich auf der Planzeichnung eingetragen.

Das Bodendenkmal 110649 (Landwehr) gehört dem Denkmalschutzbehörden einem beschränkt. Es handelt sich hier um eine archäologische Befestigungsanlage, die zur Sicherung eines Zuges oder einer Siedlung diente. Die Erschließung ist nicht verhindert werden. Das Schutzzertifikat ist hier aufgrund des hohen kulturschichtlichen Zeuwertes, der Ansichtigkeit und der Erlebbarkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auch dessen Umgebung zu schützen und von einer Nutzung oder Veränderung (z.B. durch Windenergieanlagen) ausgeschlossen ist. Um die Sicherung des Bodendenkmals zu gewährleisten, ist daher eine entsprechende Zone zu ziehen.

In mehreren Abschnitten des Gehölzbestandes besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Lage und Abgrenzung der Vermutungsfächer ist der Begründer zu präzisieren. Der Begründer ist hier aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen geschützten Bereich handelt, für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens und deren Voraussetzung erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodendenkmale geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, ob die Befestigungsanlagen vor den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermeidungsbereich bestanden sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. u. auch Arbeitstrassen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmälern eingerichtet werden bzw. dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens stattgefunden hat. Durch den notwendigen Oberbaubetrag wird das bestehende Gefüge dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Brüche oder Raupenketten zerstört. Sollte dies nicht möglich sein, so müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die Bodenbeschaffenheit wiederherzustellen. Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1 BGB/DSchG) handelt, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde und dem Bodendenkmalbehörden des Landkreises für Denkmalpflege und Archäologisches Landesamt zu melden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB). Der Begründer ist hier aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen geschützten Bereich handelt, für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens und deren Voraussetzung erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodendenkmale geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, ob die Befestigungsanlagen vor den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermeidungsbereich bestanden sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Folgende Abschaltparameter sind für die Betriebsphase der sechs geplanten WEA einzuhalten:
- 1 Stunde vor Sonnenuntergang auf unheilbares Maß für die geplanten WEA für die vorliegenden Fundkorridore und Abschaltparameter wie folgt definiert und sind in dieser Form umzusetzen:

Der Abschaltung ist hier aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen geschützten Bereich handelt, für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens und deren Voraussetzung erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodendenkmale geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, ob die Befestigungsanlagen vor den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermeidungsbereich bestanden sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

V-AFB3 - Einrichten von Abschaltmauern/Feldmauern

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermausen auf unheilbares Maß ist für die geplanten WEA ein Abschaltkorridor und Abschaltparameter vorgesehen. Diese werden in Anlage 3 AWG-Erlaß für die vorliegenden Fundkorridore und Abschaltparameter wie folgt definiert und sind in dieser Form umzusetzen:

Der Abschaltung ist hier aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen geschützten Bereich handelt, für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens und deren Voraussetzung erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodendenkmale geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, ob die Befestigungsanlagen vor den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermeidungsbereich bestanden sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

V-AFB4 - Flächennutzung für die Abschaltung von Fledermausen

Sollte aus technischen oder vergaberechtlichen Gründen die Einhaltung der Abschaltmauer (V-AFB2) bzw. der Zeitpunkt der Gehölfazilität nicht gewährleistet werden können, sind die Abschaltmauern durch entsprechende Fischbauchmauern zu ersetzen. Diese werden in Anlage 3 AWG-Erlaß für die vorliegenden Fundkorridore und Abschaltparameter wie folgt definiert und sind in dieser Form umzusetzen:

Der Abschaltung ist hier aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen geschützten Bereich handelt, für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens und deren Voraussetzung erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodendenkmale geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, ob die Befestigungsanlagen vor den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermeidungsbereich bestanden sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

V-AFB5 - Gestaltung Mastfuß und -umgebung

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos der Avifauna mit den Windenergieanlagen sind die Mastfüße in den unteren 15-20 m grün oder braun einzufärben. Diese Farben sind für Vogel wahrnehmbar und erhöhen dadurch die Sicherheit der Anlagen. Darüber hinweg ist die Anlockung von Greifvögeln in den Windpark zu verhindern, indem auf entsprechende Flächen und die betroffenen Gehölzstrukturen im Plangebiet durch fachkundiges Personal auf Vorkommen von Boden- bzw. Freilandvögeln zu kontrollieren. Kommt es im Rahmen der ökologischen Beaufsichtigung zu einem Vorkommen von Boden- bzw. Freilandvögeln, so ist die Abschaltung der WEA zu verhindern. Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1 BGB/DSchG) handelt, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde und dem Bodendenkmalbehörden des Landkreises für Denkmalpflege und Archäologisches Landesamt zu melden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB). Der Begründer ist hier aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen geschützten Bereich handelt, für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens und deren Voraussetzung erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodendenkmale geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, ob die Befestigungsanlagen vor den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermeidungsbereich bestanden sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

V-AFB6 - Gestaltung der WEA

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos der Avifauna mit den Windenergieanlagen sind die Mastfüße in den unteren 15-20 m grün oder braun einzufärben. Diese Farben sind für Vogel wahrnehmbar und erhöhen dadurch die Sicherheit der Anlagen. Darüber hinweg ist die Anlockung von Greifvögeln in den Windpark zu verhindern, indem auf entsprechende Flächen und die betroffenen Gehölzstrukturen im Plangebiet durch fachkundiges Personal auf Vorkommen von Boden- bzw. Freilandvögeln zu kontrollieren. Kommt es im Rahmen der ökologischen Beaufsichtigung zu einem Vorkommen von Boden- bzw. Freilandvögeln, so ist die Abschaltung der WEA zu verhindern. Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1 BGB/DSchG) handelt, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde und dem Bodendenkmalbehörden des Landkreises für Denkmalpflege und Archäologisches Landesamt zu melden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB). Der Begründer ist hier aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen geschützten Bereich handelt, für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens und deren Voraussetzung erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodendenkmale geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, ob die Befestigungsanlagen vor den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermeidungsbereich bestanden sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

V-AFB7 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen (anerkannte Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG)

Für die Baufelder 1, 3 und 5 werden folgende Abschaltmaßnahmen festgelegt:

A4 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Rägelin (LK Obergörsdorf-Ruppin)
Auf einer ehemaligen Stellfläche auf dem Flurstück 610 in der Flur 4 der Gemarkung Rägelin soll eine Entsiegelungsmaßnahme durch den Rückbau von Betonplatten auf einer Fläche von mindestens 3,108 m² erfolgen.

A5 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Karsadt (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A6 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A7 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A8 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A9 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A10 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A11 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A12 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A13 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A14 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A15 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A16 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A17 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A18 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A19 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A20 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A21 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A22 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A23 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A24 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A25 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A26 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A27 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A28 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A29 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A30 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A31 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A32 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A33 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A34 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A35 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A36 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A37 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A38 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A39 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A40 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A41 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A42 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A43 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A44 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A45 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A46 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A47 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A48 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A49 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A50 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A51 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A52 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A53 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A54 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A55 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A56 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A57 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A58 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A59 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A60 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A61 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A62 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A63 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A64 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A65 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A66 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

A67 - Entsiegelung einer Befestigung in der Gemarkung Strehlen (LK Obergörsdorf-Ruppin)

</div